

# Rechtfertigungsgründe

## 1. Notwehr und rechtfertigender Notstand

Rechtfertigungsgrund	Notwehr	Rechtfertigender Notstand
<b>Norm</b>	§ 32 StGB	§ 34 StGB
<b>Beispiel</b>	einen Angreifer schlagen	Hausfriedensbruch in Notsituationen
Objektive Merkmale		
<b>zu schützende Rechtsgüter</b>	absolute Rechte: Individualrechtsgüter, Universalrechtsgüter (strittig!)	
<b>Rechtfertigungslage</b>	<b>Notwehrlage</b>	<b>Notstandslage</b>
	Defensivlage	Offensivlage
	<b>gegenwärtiger*</b> , <b>rechtswidriger</b> , von <b>menschlichem</b> Verhalten ausgehender <b>Angriff</b> *gegenwärtig = tatsächlich bevorstehend, stattfindend oder andauernd	<b>gegenwärtige*</b> , von beliebiger Ursache ausgehende <b>Gefahr</b> *gegenwärtig = Eintritt oder Intensivierung eines Schadens wird ernstlich befürchtet / ist wahrscheinlich (auch Dauer Gefahr)
<b>Rechtfertigungshandlung</b>	<b>Verteidigung</b> gegen Angriff der natürlichen Person (einschließlich der als Werkzeug genutzten Sachen)	<b>Rettungshandlung</b> gegen das Rechtsgut, <i>von dem die Gefahr grundsätzlich nicht ausgeht</i>
	<b>Erforderlichkeit</b> (= <b>geeignetes</b> und <b>relativ mildestes</b> (notwendiges) Mittel)	
	<u>keine</u> Güterabwägung → Rechtsbewährungsgedanke: „Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“	zu schützendes Rechtsgut (R) überwiegt dem Eingriffsgut (E) wesentlich: R > E <i>Beachte: Abwägungsverbot für Menschenleben</i>
<b>Einschränkung</b>	<b>Gebotensein</b>	<b>Angemessenheit</b>
Subjektive Merkmale		
<b>Subjektives Rechtfertigungselement</b>	<b>Verteidigungswille</b>	<b>Gefahrenabwendungswille</b>

Hauptquelle: Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3., überarbeitete Auflage (2012), S. 132-227

## 2. Defensivnotstand und Aggressivnotstand

Rechtfertigungsgrund	Defensivnotstand	Aggressivnotstand
<b>Norm</b>	§ 228 BGB	§ 904 BGB
<b>Beispiel</b>	angreifenden Hund treten	angreifenden Hund mit fremdem Schirm abwehren
Objektive Merkmale		
<b>zu schützende Rechtsgüter</b>	absolute Rechte: Individualrechtsgüter	
<b>Rechtfertigungslage</b>	Notstandslage	
	Defensivlage	Offensivlage
	<b>gegenwärtige*</b> , von einer fremden Sache ausgehende <b>Gefahr</b>	<b>gegenwärtige*</b> , <u>nicht</u> von der betroffenen, fremden Sache ausgehende <b>Gefahr</b>
	*gegenwärtig = Eintritt oder Intensivierung eines Schadens wird ernstlich befürchtet / ist wahrscheinlich	
<b>Rechtfertigungshandlung</b>	<b>Einwirken</b> auf die fremde, gefährliche Sache, von der die Gefahr ausgeht: [1] Beschädigung, [2] Zerstörung	<b>Einwirken</b> auf die betroffene, neutrale, fremde Sache, von der die Gefahr <u>nicht</u> ausgeht
	Erforderlichkeit (= <b>geeignetes</b> und <b>relativ mildestes</b> (notwendiges) Mittel)	
	zu schützendes Rechtsgut (R) darf nicht weniger wert als das Eingriffsgut (E) sein: $R \geq E$	zu schützendes Rechtsgut (R) überwiegt dem Eingriffsgut (E) wesentlich: $R > E$
	Angemessenheit	
<b>Einschränkung</b>		
Subjektive Merkmale		
<b>Subjektives Rechtfertigungselement</b>	<b>Gefahrenabwendungswille</b>	

### 3. Selbsthilfe und vorläufige Festnahme

Rechtfertigungsgrund	Selbsthilfe	Vorläufige Festnahme
<b>Norm</b>	§ 229 BGB	§ 127 I StPO
<b>Beispiel</b>	Kontrolleur hält Schwarzfahrer fest	flüchtigen Taschendieb festhalten
Objektive Merkmale		
<b>zu schützende Rechtsgüter</b>	relative Rechte: eigene Ansprüche	Universalrechtsgüter (Sicherung des staatlichen Strafanspruchs)
<b>Rechtfertigungslage</b>	<b>Selbsthilfelage</b>	<b>Festnahmelage</b>
	Defensivlage	Offensivlage
	<b>Gefahr</b> für den eigenen Anspruch, für dessen <b>eilbedürftige</b> Sicherung keine Obrigkeitshilfe erlangbar ist	<b>frische, strafbare Tat</b> einer anderen Person
<b>Rechtfertigungshandlung</b>	<b>Sicherung</b> (Verteidigung) des Anspruchs gegen die Person, die den Anspruch gefährdet: [1] Einwirken auf Sache, [2] Festnahme, [3] Widerstandsbesitzung	<b>Festnahme</b> der Person, die eine frische, strafbare Tat begangen hat: [1] Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, [2] geringfügige Körperverletzung
	<b>Erforderlichkeit</b> (= <b>geeignetes</b> und <b>relativ mildestes</b> (notwendiges) Mittel)	
		zu schützendes Rechtsgut (R) darf nicht weniger wert als das Eingriffsgut (E) sein: $R \geq E$
Subjektive Merkmale		
<b>Subjektives Rechtfertigungselement</b>	<b>Sicherungswille</b>	<b>Festnahmewille:</b> Wille, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen

### 4. Rechtfertigende Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung

Rechtfertigungsgrund	Rechtfertigende Einwilligung	Mutmaßliche Einwilligung
<b>Norm</b>	(aus § 228 StGB entnommen)	Gewohnheitsrecht
<b>Beispiel</b>	Schönheitsoperation	ohnmächtiger Verletzter wird nach Angehörigenbefragung operiert
<b>Objektive Merkmale</b>		
<b>Betroffene Rechtsgüter</b>	Individualrechtsgüter ( <b>Disponibilität</b> erforderlich: Verfügung über das Rechtsgut, außer: Leben)	
<b>Rechtfertigungslage</b>	<b>Einwilligung</b>	
	Ausdrückliche oder konkludente, vor der Tat erteilte und zur Tatzeit fortbestehende <b>Erklärung</b> des Rechtsgutsträgers	Mutmaßliche <b>Erklärung</b> des Rechtsgutsträgers ( <b>Subsidiarität</b> : vorherige Befragung (wenn möglich))
	<b>Dispositionsbefugnis, Einwilligungsfähigkeit</b> (geistige und sittige Reife), <b>Ernstlichkeit</b> und <b>Willensmangelfreiheit</b> des Einwilligenden	
<b>Rechtfertigungshandlung</b>	<b>Eingriff</b> (Verletzung eines Rechtsguts)	
<b>Subjektive Merkmale</b>		
<b>Subjektives Rechtfertigungselement</b>	Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung, keine Sittenwidrigkeit	subjektive Absicht, im Interesse des Einwilligungsberechtigten zu handeln

### Quellen

- Bernd Heinrich: Strafrecht – Allgemeiner Teil, 3., überarbeitete Auflage (2012), S. 132 – 227
- Alpmann Schmidt: Strafrecht AT 1, 15. Auflage (2011), S. 81 – 148
- Alpmann Schmidt: StGB-Trainer - Startwissen für Einsteiger, 1. Auflage (2002), S. 25 – 44
- [http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/strafrecht/safferling/safferling\\_vermat/safferling\\_archiv/ws0708\\_exrep\\_strafrecht/stgb/skripte/rep\\_str\\_mat06](http://www.uni-marburg.de/fb01/lehrstuehle/strafrecht/safferling/safferling_vermat/safferling_archiv/ws0708_exrep_strafrecht/stgb/skripte/rep_str_mat06)
- [http://www.jura.uni-koeln.de/uploads/media/7.\\_Stunde\\_\\_3.6.2008\\_.pdf](http://www.jura.uni-koeln.de/uploads/media/7._Stunde__3.6.2008_.pdf) ; <http://www.jura-schemata.de/rechtfertigungsgr%FCnde.htm>
- [http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/juristische\\_fakultaet/jfstraf4/dateien/Rechtfertigungsgruende%20-%20Uebersicht.pdf](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/jfstraf4/dateien/Rechtfertigungsgruende%20-%20Uebersicht.pdf)
- [http://www.hemmer.de/repetitorium/rep\\_pdf/19\\_\\_RF-Gruende\\_Okt2009.pdf](http://www.hemmer.de/repetitorium/rep_pdf/19__RF-Gruende_Okt2009.pdf) ; <http://www.ihr-anwalt-hamburg.de/taetigkeitsbereiche/K-bis-N/notwehr-notstand.html>
- [http://www.rodorf.de/03\\_stgb/08.htm](http://www.rodorf.de/03_stgb/08.htm) ; <http://www.recht24.de/a/rechtfertigungsgrund:-der-rechtfertigende-notstand> ; <http://www.abosabos.de/Dateien/AT.PDF>
- [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht3/Strafrecht\\_AT/s-at-17.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Strafrecht3/Strafrecht_AT/s-at-17.pdf)

Hauptquelle: Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3., überarbeitete Auflage (2012), S. 132-227